

Die Eiche

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
In begrenzter Zahl durch alle Postanstalten
Abonnementpreis 3 M. pro Vierteljahr.

Redaktion für die „Eiche“ an G. Harholt, Ulm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442.
Ulmer Postamt bei Gewerksverein Holzarbeiter Deutschlands, Postfach 104, Geroldstraße 202.
Sämtliche Sendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 45, Geroldstraße 222.
Verlagsdruckerei 20 221 beim Postamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4720.

Kuzeln, die sechsach gepaltes
jetzt 1 M., für den Arbeitsmarkt
Bei Wiederholungen Rabatt.

Ostern 1921.

Die Glocken der Kirchen läuten das Osterfest ein. Man feiert das Auferstehungsfest als ein Sieg des Lebens über den Tod. Auch in der Natur regen sich neue Lebenszeichen, die ersten Frühlingsboten erfreuen den Menschen. Es ist die Zeit, in der neue Hoffnungen die Menschenbrust zu erfüllen pflegt. Gebrochen ist der starre Winterzustand, die Sonne wird wärmer und die Tage schöner. Zu Ostern 1921 sieht es bezüglich der schönsten Tage jedoch eigenartig aus. Nur in Bezug auf die Natur wird man vorerst Hoffnungen darauf setzen können. Politisch und wirtschaftlich betrachtet kann man von schönen Tagen nicht reden. Das Machtdiktat unserer Feinde liegt wie ein rauher Reif auf unserem ganzen Leben. Was wird werden? ist die Frage.

Unser Wirtschaftsleben steht vor neuen Krisen, unheimlich wächst die Zahl der Erwerbslosen. Weiteres deutsches Gebiet ist durch fremde Truppen besetzt. Mit den Mitteln der Gewalt will man von unserem Volke Zugeständnisse erpressen. Dabei glaubt man noch dem eigenen Lande einen großen Dienst zu erweisen. Man täusche sich aber nicht. Sucht man nicht durch vernünftige Grundlagen eine Verständigung zu erzielen, wird man bald auch die nachteiligen Wirkungen einer solchen Gewaltpolitik verspüren. Schon regen sich Stimmen der Vernunft und im neutralen Ausland kann man nicht auf die Dauer gleichgültig diesen Dingen zusehen. Daß wir das Schuldbekenntnis nicht anerkennen, was der Versailler „Vertrag“ uns abrang, das weiß die Welt und muß daraus die falschen Voraussetzungen erkennen, auf der man neue Ansprüche gegen uns erhebt. Wir wollen nicht ewig die Sklavenketten tragen, wir wollen unser Recht zum Leben. Dem Siegesrausch muß die Ernüchterung folgen und damit die Erkenntnis, daß neues Leben aus den Ruinen nur erblühen kann durch eine Gemeinschaftsarbeit der Völker. Das Recht muß über der Gewalt siegen wie die Frühlingssonne über rauhe Winterstürme.

Auch in unserer deutschen Arbeiterschaft sieht es zu Ostern 1921 unerfreulich aus. Die Not der Zeit verspürt sie hart, zudem kommt, daß die parteipolitischen Streitigkeiten die Kraft der Arbeiterbewegung lähmen. Gewiß soll die Freiheit der Meinungen geachtet werden, aber man sollte lernen, sich mehr gegenseitig zu verstehen und nicht durch terroristischen Druck andere zu „belehren“. Mehr Kollegialität, mehr wahre Brüderlichkeit ist was wir brauchen.

Der Landmann geht durch die Felder und streut Samen aus für die Zeit der Ernte. Er weiß, daß man nicht ernten kann, ohne vorher gesät zu haben. Allerdings es gibt Menschen, die insofern anderer Meinung sind, als sie zwar auch ernten wollen, nicht aber dafür vorher arbeiten. Auch im Organisationsleben kennt man diese Naturen, die gern an den Erfolgen anderer zehren wollen, die aber sich scheuen, selbst Opfer zu bringen, Beiträge zu zahlen. Sie drücken sich um ihre Pflichten, wollen jedoch Rechte in Anspruch nehmen.

Diesen Kollegen und Kolleginnen muß immer wieder das Wertvolle ihrer Handlungsweise vor Augen geführt werden. Sie müssen für die Organisation gewonnen werden, denn in diesen ersten Zeiten sollte niemand unorganisiert sein.

Ein jedes Mitglied sollte wissen

1. Daß es nicht genügt, bloß Mitglied zu sein, sondern, daß man auch den Mut haben muß, sich überall als Gewerksvereiner zu bekennen.
2. Daß man die Grundsätze und Ideen des Gewerksvereins weiter zu verbreiten hat und jeder alles aufbieten muß, um neue Mitglieder für unsern Gewerksverein zu werben.
3. Daß unsere „Eiche“ dazu da ist, von alten Mitgliedern genau gelesen zu werden und man gelesene Zeitungen an andere Kollegen weiter geben soll.
4. Daß man die Beiträge immer pünktlich zahlen und eine Woche im Voraus entrichten soll, und daß man dem Kassierer die Arbeit nicht erschweren darf.
5. Daß die Höhe der Unterstufungen im Gewerksverein sich neben der Mitgliedsdauer richtet nach der Höhe der bezahlten Wochenbeiträge und deshalb im eigenen Interesse, sich jeder in den höchsten Beitragsklassen versichern sollte.
6. Daß man keine Ansprüche erheben soll, die nicht auf Grund unserer Gewerksvereinsatzung berechtigt sind.
7. Daß man in den Mitgliederversammlungen immer anwesend sein soll, man es in diesen aber vermeiden muß, durch Stänkereien und Mörgeleien den guten Verlauf einer solchen Versammlung zu stören.
8. Daß Besserwissen und Bessermachen zweierlei Dinge sind.
9. Daß man mit Kollegen auch stets in echt kollegialer Weise verkehren soll und wir uns stets bemühen wollen auch die ehrliche Ueberzeugung des andern zu achten.
10. Daß zur Erreichung eines Erfolges immer der Wille zur Tat vorhanden sein muß und daß immer noch das alte Wort gilt:

„Einigkeit macht stark!“

Darum überall auf zu emsiger Agitationsarbeit. Laßt nichts unversäumt, um neue Mitglieder unserem Gewerksverein zuzuführen. Denkt an jeden, der uns noch fernsteht und versucht, ihn zu gewinnen. Wendet euch an die Jugend, damit sie zu uns kommt. Erkundigt euch, ob nicht in einem Nachbarorte es noch möglich ist, neue Ortsvereine oder eine Zahlstelle zu gründen. Wer überall versucht, Samen für die Gewerksvereinsache zu streuen, wird damit rechnen können, daß er einmal auf fruchtbaren Boden fällt, aufgeht und reiche Früchte trägt.

Ist auch unsere allgemeine Lage ungünstig für Deutschland, es muß doch der Tag kommen, wo eine Besserung sich zeigt. Das Ostern, das Auferstehungsfest des deutschen Volkes, der Sieg des Rechtsgedankens wird kommen müssen. Et.

Zu den Tarifkündigungen in der Saarindustrie.

Von Gewerksvereinssekretär Eden.

Bekanntlich hat die Schwerindustrie des Saargebietes bereits zum 1. März und die weiterverarbeitende Industrie zum 1. April die bestehenden Tarifverträge gekündigt mit dem Ziel, die bestehenden Löhne zu ermäßigen. Verhandlungen mit den Gewerkschaften fanden noch nicht statt.

Bei den Bergarbeitern tritt eine wesentliche Lohnermäßigung am 15. März 1921 ein. Trotzdem die Bergarbeiterlöhne um etwa 2 M pro Stunde gekürzt werden, bleiben sie doch noch wesentlich über den in der Industrie gezahlten Löhnen. Ein Handwerker im Bergbau über Tage soll pro Schicht etwa 17 Fr. verdienen, während ein Handwerker in der Großindustrie nur 16 Franken hat. Die Lohnermäßigungen im Bergbau bedingen also nicht notwendigerweise auch Lohnermäßigungen in den Hütten. Erleichtert doch die angekündigte Kohlenpreissenkung wesentlich die Lage der Hüttenwerke durch Reduzierung der Selbstkosten. Die jetzige Krise ist in der Hauptsache eine Krise der verfallenden Kaufkraft. Eine Reduzierung des Einkommens bringt notwendigerweise eine Senkung des Verbrauchs. Die Verhältnisse würden also eher verschlimmert, als gebessert. Drei Ereignisse der letzten Zeit im Saargebiet sprechen sehr stark gegen einen Lohnabbau. Der Buchdruckerstreik endete mit der Gewährung einer laufenden Zulage für die nächsten Monate. Der Schlichtungsausschuß hat im Streitfall des Transportgewerbes festgestellt, daß die Zeit des Lohnabbaues im Saargebiet noch nicht gekommen ist und den Spediteuren noch eine Aufbesserung der Bezüge für die verheirateten Arbeiter empfohlen. Den Eisenbahnern ist eine mehr als dreißigprozentige Erhöhung ihrer Bezüge bei Einführung der Frankenhöherung in sichere Aussicht gestellt worden.

Besonders die Steuern verteuern die Lebenshaltung im Saargebiet ganz erheblich. Von dem etwa 5000 M betragenden Einkommen des Jahres 1919 sollen rund 1000 M von den etwa 15 000 M betragenden Einkommen des Jahres 1920 rund 3-4000 M Steuern gezahlt werden, wenn nicht eine wesentliche Milderung des Steuersystems im Saargebiet baldigst eintritt. Die Löhne des vergangenen Jahres ermöglichten den Arbeitern keine Rücklage für die Steuern. Aus dem Einkommen der jetzt geltenden Tarifverträge und aus dem etwa sinkenden Verdienste der nächsten Monate ist es unmöglich, diese Steuersummen aufzubringen.

Eine vom Gewerksverein aufgestellte Berechnung der Lebenskosten im Saargebiet weist für die letzten Monate noch eine merkliche Steigerung nach, die durch das seit Januar eingetretene Sinken der Preise für Fleisch, Fett, Zuckerwaren, Textilien usw. nicht aufgezwungen wird. Die Arbeitgeber begründen auch ihre Tarifkündigungen gar nicht mit sinkenden Lebenskosten, sondern nur mit der erschwerten Konkurrenzfähigkeit der Saarindustrie.

Aus den Schwierigkeiten der Wirtschaftslage kann das Saargebiet nur heraus, wenn Regierung, Verwaltung, Industrie, Gewerkschaften usw. einheitlich dahin arbeiten, daß Handel und Gewerbe im Saargebiet billige Rohstoffe, genügend gute Absatzmöglichkeiten und vor allem eine von Erschütterungen und Wirtschaftskämpfen freie Zukunft gesichert wird. Vor allem muß von den Kommunen erwartet werden, daß sie ihre Ausgaben wesentlich einschränken oder ihre Einnahmen produktiv (z. B. im Wohnungsbau) verwenden. Wenn mehrere hundert M im Monat an Steuern bezahlt werden müssen, kann doch niemand billig arbeiten.

Die Arbeiterkassen im Saargebiet hat durch die gewerkschaftliche Arbeit der letzten Jahre ein hohes Maß volkswirtschaftlicher Einsicht gewonnen. Sie ist nicht mehr dem Phrasengeklänge zugänglich und weiß es zu würdigen, wenn die verantwortlichen Stellen keine Mittel unversucht lassen, ihre Lage zu erleichtern. Sie ist auch selbst bereit, in dieser Richtung mitzuarbeiten, wenn man der Arbeiterschaft und den Organisationen die Möglichkeit dazu gibt. Hoffentlich versagen jetzt die verantwortlichen Stellen nicht, wo es darum gilt, nach dem Wort zu handeln: Des Volkes Wohl ist das höchste Gesetz.

Reichsbund deutscher Sägewerksverbände.

Ein Reichsbund deutscher Sägewerksverbände wurde am 11. Dezember 1920 in Kassel gegründet. Was diese neue Organisation will und wie sie gedacht ist, zeigt die provisorische Satzung. Diese bestimmt in

§ 1.

Die Verbände, Vereinigungen und Fachgruppen der Sägewerke in den verschiedenen Ländern und Gegenden Deutschlands schließen sich zu einer Interessenvereinigung zusammen, die den Namen „Reichsbund Deutscher Sägewerksverbände e. V.“ führt.

Der Sitz des Verbandes ist Kassel. Geschäftsstellen bestehen in München und Berlin. Je nach Entwicklung des Vereins können Sitz und Geschäftsstellen entsprechend verlegt, sowie weitere Geschäftsstellen errichtet werden. Die Dauer des Verbandes ist nicht beschränkt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr endigt am 31. Dez. 1921.

§ 2.

Der Reichsbund bezweckt die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen Sägewerksindustrie und dazu insbesondere:

1. Vertretung der deutschen Sägewerksindustrie und zwecks Stärkung ihres Einflusses bei den Maßnahmen der Regierung: im Reichswirtschaftsrat, im Reichsforstwirtschaftsrat, in der Fachgruppe des Reichsverbandes der deutschen Industrie, im Reichsausschuß für Holzhandel, Säge- und Papier-Holzindustrie usw., bei allen anderen Behörden und Stellen usw., wo über die Interessen, die die Sägewerksindustrie berühren, verhandelt und beschlossen wird, um dabei als anerkannte Vertretung der deutschen Sägewerksindustrie an einem gerechten und loyalen Ausgleich der Interessen zwischen dieser, dem Waldbesitz und legitimen Handel mitzuwirken.

2. Herbeiführung einer zweckmäßigen Regelung der Abgabe von Holz aus den Forsten an die Sägewerke unter Bedingungen und Sicherungen, die den wilden Konjunkturschwankungen und Preisereignissen Einhalt gebieten und die Erhaltung von billigem Brennmaterial für die Zwecke des Handels, der Industrie, der Haushaltungen, der Kommunen usw. gewährleisten usw.

3. Anwerbungen und Sammlungen von Erfahrungen auf dem Gebiete des Holzhandels, der Sägewerksindustrie, Schaffung einheitlicher Grundlagen für die Kalkulation und Preisbildung, fachmännische Beratung bei Preisbestimmungen und Beschaffung von Maschinen und Sägewerksbedarf, Schutz gegen ungerechtfertigte Preisforderungen und Forderungen der Holzverarbeitungsmaschinenfabriken und Verbilligung des Sägewerksbe-

darfs durch Schaffung entsprechender Vermittlungs- usw. Einrichtungen und Abschluß von Vorzugs-Lieferungs-Verträgen für die Mitglieder der dem Reichsbund angeschlossenen Verbände usw.

4. Vereinbarungen über Lohnschnittfragen zwischen den einzelnen Verbänden.

5. Stabilisierung der Holzpreise, Stärkung des Einflusses der Sägewerksindustrie auf den Marktpreis, Regelung von Angebot und Nachfrage durch Vervollkommnung des Holzbörsenwesens und Einrichtung von entsprechenden Organisationen oder Anschluß an solche.

6. Herbeiführung einheitlicher Vermessung und Klassifizierung des Holzes, sowie allgemeiner einheitlicher Holzhandelsgebräuche.

7. Bekämpfung aller Verstöße gegen die Gepflogenheiten des ehrbaren Kaufmanns u. Gewerbetreibenden. Dazu macht der Reichsbund seinen angeschlossenen Verbänden usw. zur Pflicht:

Beeinflussung seiner Mitglieder zum Halten auf Treu und Glauben, deutsche Ehrlichkeit, Vertragstreue und Gewissenhaftigkeit, Erweckung des Gemeinschaftsgefühles in der Sägewerksindustrie und des Verständnisses für die Aufgaben, die ihr bei dem Wiederaufbau des deutschen Reiches erwachsen. Ausmerzungen aller unverbesserlichen, unsauberen Elemente aus der Sägewerksindustrie durch Ausschluß aus den Verbänden und Entziehung der Vorteile die durch die Angehörigkeit zu den Verbänden und deren des Reichsbundes Einrichtungen und Rechte gewährt sind.

8. Verfolgung weiterer wirtschaftlicher und organisatorischer Aufgaben, die sich aus dem Wirken des Reichsbundes ergeben werden, insbesondere auch in Gegenden, in denen regionale Sägewerksverbände oder Fachgruppen noch nicht vorhanden sind, die Begründung von solchen herbeizuführen und diese zur Wahrung der gemeinsamen Interessen dem Reichsbunde anzugliedern.

Bei der Lösung aller dieser Fragen und Aufgaben ist eine Überzentralisierung an einer Stelle zu vermeiden, vielmehr sollen sich die Organisationen des Reichsbundes auf den bestehenden und einzurichtenden Organisationen der einzelnen Verbände aufbauen, deren Selbstständigkeit und Eigenart in weitestmöglicher Weise gewahrt, ausgebaut und gestärkt werden muß, sodaß der Reichsbund lediglich als Spitzeorganisation vermittelnd anregt, die Kräfte zusammenfaßt, gemeinsame Marschrouten und Ziele aufstellt und die gemeinsamen Interessen der gesamten Sägewerks-Industrie vertritt. Eine unmittelbare kaufmännische, gewerbliche oder industrielle Tätigkeit, Eingehen von unbeschränkten Verpflichtungen die über das vorhandene flüssige Vereinsvermögen hinausgehen, sowie Vollziehung von Akzepten, Wechseln usw. ist für den Reichsbund ausgeschlossen.

Alle Aufgaben, die zu ihrem Erfolg einer handelsgesellschaftlichen oder dergleichen Form bedürfen, sind durch Begründung besonderer Handelsgesellschaften zu lösen, wobei es dem Reichsbund zur Wahrung der von ihm verfolgten Interessen und Aufgaben gestattet ist, durch Beteiligung mit beschränkter Haftung und geeigneter Gründungsbestimmungen sich den nötigen Einfluß auf solche Unternehmungen zu sichern.

§ 3.

Alle in Deutschland bestehenden oder sich neu bildenden lokalen und regionalen Verbände (Vereinigungen) von Sägewerken sowie Sägewerksfachgruppen gemischter Holzinteressenten-Verbände können in den Reichsbund aufgenommen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat. Im Falle der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4.

Der „Reichsbund“ wird geleitet durch den geschäftsführenden Vorstand, den Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung.

§ 5.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Reichsbundes

und 1—5 Beisitzern, die jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie aus den Hauptgeschäftsführern und den technischen Sachverständigen nach Ernennung durch den Aufsichtsrat. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes der ermächtigt ist, das dazu erforderliche Personal im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat anzustellen. Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende vertritt den Reichsbund gerichtlich und außergerichtlich und kann außerdem dritte Personen damit beauftragen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage dies erfordert. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder mündlich. Der Vorstand ist stets beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder und unter diesen der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind aufzuzeichnen und von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6.

Der Aufsichtsrat besteht aus je einem Vertreter der angeschlossenen Verbände, Vereinigungen, bzw. Fachgruppen, die von den betreffenden Verbänden usw. namhaft gemacht werden. Er beauftragt die Geschäftsführung des Vorstandes und gibt diesem die notwendigen Richtlinien. Er prüft die Jahresrechnungen und erstattet Bericht an die Mitgliederversammlung, er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter und gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt. Die persönlichen Auslagen werden nach den Anweisungen des Aufsichtsrates erstattet.

§ 7.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der angeschlossenen Verbände von denen jeder soviel Stimmen hat, als er Gatter oder Gattern gleichzuachtende Sägewerksmaschinen vertritt und den persönlich erscheinenden Mitgliedern der Verbände und Einzelmitgliedern. Minoritätsvertretung der Verbände ist unter Vorlage der Berechtigung gestattet. Ebenso haben die auf der Versammlung persönlich erscheinenden Einzelmitglieder und Mitglieder der angeschlossenen Verbände das Recht, ihre Stimme persönlich abzugeben. Es hat jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Zeit und Ort wird vom Aufsichtsrat u. Vorstand festgesetzt. Die Tagesordnung, Datum und Tagungsort müssen möglichst so frühzeitig, daß die einzelnen Verbände zu den Fragen Stellung nehmen können, mindestens aber 20 Tage vorher den Verbänden mitgeteilt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung nach zweiwöchiger Bekanntmachung an die Verbände einberufen werden.

Auf Wunsch von einem Drittel des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern der angeschlossenen Verbände oder Einzelmitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Versammlung unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich an die angeschlossenen Verbände, sowie durch Bekanntmachung in der Verbands-Presse, in letzterer ohne Tagesordnung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ueber alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und zwei Mitgliedern zu zeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: Die jährlichen Wahlen des Vorsitzenden und die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden. Bestimmung der Höhe, der ordentlichen und etwaiger außerordentlicher Beiträge, die bei den Verbänden nach Anzahl der vertretenen Sägewerke und Gatter zu bemessen sind. Gattern gleich zu achten sind die in Sägewerksbe-

trieben befindlichen Blockbandsägen, doppelte Besäumkreissägen, Trenn-, Spalt- und Horizontalgatter. Alle Wahlen geschehen durch Zuzuf, bei Widerspruch durch Stimmzettel, bei allen Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 8.

Von den dem Reichsbund angeschlossenen Verbänden usw. werden zur Deckung der durch die Geschäftsführung und anderweitig entstehenden Unkosten Beiträge erhoben.

1. Beim Anschluß ein einmaliges Eintrittsgeld von 25 M., das für jedes den Verbänden usw. zugehörnde Gatter festgesetzt wird.

2. Ein jährl. Beitrag, der bis auf weiteres auf 25 M. für jedes den Verbänden usw. zugehörnde Gatter festgesetzt wird, mindestens aber 50 M. für jedes angeschlossene Sägewerk beträgt. Einzelmitglieder zahlen die entsprechenden Beiträge unmittelbar an den Reichsbund. Die jährlichen Beiträge sind bis spätestens 1. April des Jahres der Bundesklasse zuzuführen.

§ 9.

Der Austritt aus dem Reichsbund ist nur nach 6monatlicher Kündigung zum Beginn des Geschäftsjahres und nach Begleichung aller fälligen Beträge gestattet. Ausgeschiedenen Verbänden usw. und Einzelmitgliedern steht kein Anspruch auf das Vermögen des Reichsbundes zu.

§ 10.

Der Vorstand bestimmt die Verbandsorgane für den Reichsbund, in denen alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Reichsbundes erscheinen werden.

§ 11.

Im Falle der Auflösung des Reichsbundes beschließt eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und bestellt die Liquidatoren.

Welche Bedeutung der Reichsbund erlangen wird, muß die Zeit lehren.

Die neue Einkommensteuer.

Schon länger sind Bestrebungen im Gange, die Einkommensteuer für die niedrigen Einkommen zu ermäßigen. Im Reichstag wurde ein Beschluß gefaßt, nach dem die Einkommensteuer nun betragen soll:

Für die ersten angefangenen oder vollen 24000 M. des steuerbaren Einkommens 16 vom Hundert.

für die weiteren angefangenen oder vollen 6000 M. 20 v. H.

für die weiteren angefangenen oder vollen 5000 M. 25 v. H.,

für die weiteren angefangenen oder vollen 5000 M. 30 v. H.,

für die weiteren angefangenen oder vollen 5000 M. 35 v. H.,

für die weiteren angefangenen oder vollen 5000 M. 40 v. H.,

für die weiteren angefangenen oder vollen 70000 M. 45 v. H.,

für die weiteren angefangenen oder vollen 80000 M. 50 v. H.,

für die weiteren angefangenen oder vollen 200000 M. 55 v. H.,

für die weiteren Beträge 60 v. H.

Die nach dem vorstehenden Tarife berechnete Einkommensteuer ermäßigt sich für den Steuerpflichtigen und jede zu seiner Haushaltung zählende Person, deren Einkommen dem Einkommen des Steuerpflichtigen zuzurechnen und die nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagung ist, um je 120 M.

Bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, ist der Abzug für den Steuerpflichtigen und jede zu seiner Haushaltung zählende Person a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen für je 4 M. täglich, b) im Falle des Arbeitslohnes nach Wochen für je 24 M. wöchentlich, c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten für 100 M. monatlich zu unterbreiten.

Die erstmalige Veranlagung erfolgt für das

Rechnungsjahr 1920 nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1920 während der Dauer seiner Steuerpflicht bezogen hat. Soweit die Voraussetzungen, von denen die persönliche Steuerpflicht abhängt, bereits vor dem 1. Apr. gegeben waren, ist das Einkommen aus der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920 oder aus dem ganzen an die Stelle des Kalenderjahres 1920 tretenden Zeitraum zu Grunde zu legen.

Wir kommen noch näher auf die Änderungen des Reichseinkommensteuergesetzes zurück. Wt.

o o o o o Rundschau. o o o o o

Ende des Generalstreiks in der Herrenkonfektion.

Auf Einladung des Reichsarbeitsministeriums fanden am 3. und 4. März Einigungsverhandlungen statt, die vom Regierungsrat Dr. Weigert geleitet wurden. Die Arbeitgeber gestanden zu, daß die Verhandlungen zur Schaffung des Reichstarifs sofort aufzunehmen und mit jeder nur möglichen Beschleunigung fortzuführen seien. Für die Uebergangszeit bis zur Fertigstellung des Reichstarifs tritt eine sofortige Lohnerhöhung von 5 Prozent für alle Arbeiterkategorien in Kraft. Den Heimarbeitern soll im Reichstarif unter Berücksichtigung ihrer besonderen Unkosten ein angemessener Zuschlag zu den Stücklöhnen gewährt werden. Die Entscheidung über solche Punkte, in denen in den Reichstarifverhandlungen eine Einigung nicht erzielt werden kann, soll ein Schiedsgericht fällen, das sich aus je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt. Maßregelungen und Entlassungen dürfen nicht vorgenommen werden, bereits erfolgte Entlassungen sind zurückzunehmen. — Dieses Ergebnis wurde den Mitgliedern der drei am Streit beteiligten Arbeitnehmerorganisationen zur Abstimmung unterbreitet und von diesen mit erheblicher Mehrheit angenommen. Die Arbeit wurde darauf an allen Orten am 9. März wieder aufgenommen. Wenn auch nicht alle Wünsche der Konfektionschneider in Erfüllung gingen, so kann man doch sagen, daß der 4 1/2 wöchentliche Kampf nicht vergeblich geführt ist. Der Haupterfolg beruht darin, daß die Kräfte im Arbeitgeberlager, welche mit Erfolg bemüht waren, den Herrn-im-Hause-Standpunkt wieder hineinzutragen, in den Hintergrund gedrängt wurden und sich dadurch bessere Aussichten für das Zustandekommen des Reichstarifs ergeben.

Neue Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen.

Der § 1 der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 25. April 1920 erhält folgende Fassung:

In Orten, die nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung vom 8. Okt. 1919 mehr als Hunderttausend Einwohner haben, sind die Demobilisierungsausschüsse befugt, Arbeitgeber im Rahmen dieser Verordnung zur Freimachung von Arbeitsstellen anzuhalten, wenn sich diese Maßnahme zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit als erforderlich erweist.

Erhebliche Arbeitslosigkeit ist nur anzunehmen, wenn Landeszentralbehörden oder die von ihr bezeichnete Stelle festgestellt, daß die Anzahl der Empfänger von Erwerbslosenunterstützung ohne Hinzurechnung der zuschlagsberechtigten Familienangehörigen regelmäßig mehr als anderthalb vom Hundert der Bevölkerung beträgt. Kurzarbeiterunterstützung gilt nicht als Erwerbslosenunterstützung im Sinne dieser Vorschrift. Die Feststellung ist der Nachprüfung durch andere Behörden entzogen, bei ist anzunehmen, wenn ihre Voraussetzung eintritt.

Diese Verordnung tritt am 15. März 1921 in Kraft.

Mit dem 31. März 1921 treten alle Anordnungen der Demobilisierungsorgane, durch die

auf Grund des § 5 der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen, die Entlassung von Arbeitnehmern vorgeschrieben wird, in denjenigen Orten, für die nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Artikel 1 Abs. 2 vorgesehene Feststellung getroffen oder die Art. 1 Abs. 3 vorgesehene Ermächtigung erteilt ist, außer Kraft. Das gleiche gilt für alle Anordnungen, durch die auf Grund des § 5 in Verbindung mit § 14 die Neueinstellung von Arbeitnehmern verboten oder in Verbindung mit § 15 die Einstellung einer Ersatzperson vorgeschrieben wird.

Kündigungen, die vor dem 31. März 1921 auf Grund des § 5 der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen ausgesprochen worden sind, werden unwirksam, sofern die der Kündigung zu Grunde liegende oder sie ausführende Anordnung des Demobilisierungsorgans nach den Vorschriften des Abs. 1 außer Kraft getreten ist und die Kündigungsfrist am 31. März noch läuft.

Soweit hiernach noch eine Kündigung wirksam bleibt, bleibt auch das Recht des Demobilisierungsorgans, nach § 15 die Einstellung einer Ersatzperson zu verlangen, unberührt.

Zum Achttundentag.

Darf ein Arbeitgeber seine Arbeiter mit ihrer Zustimmung länger als 8 Stunden täglich beschäftigen? Das war eine Streitfrage, die Gerichte in Ostpreußen zu entscheiden hatten.

Ein Arbeitgeber hatte seine Arbeiter mit ihrem Willen längere Zeit hindurch täglich mehr als 8 Stunden arbeiten lassen und war deshalb unter Anklage gestellt. Vom Landgericht wurde er mit der Begründung freigesprochen, die Arbeiter hatten ja freiwillig länger gearbeitet, ein solcher Tatbestand sei deshalb nicht strafbar.

Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Oberlandesgericht in Königsberg dieses Urteil aber aufgehoben und die Strafbarkeit des Arbeitgebers aus folgenden Gründen bejaht:

„Freilich kann der Revision nicht zugegeben werden, daß die Reichsverordnung trotz ihres Erlasses durch das Demobilisierungsamt, beabsichtigt, eine übermäßige Arbeitslosigkeit beim Zurückfluten der Kriegsteilnehmer zu verhüten, vielmehr stellt sie in erster Linie als Folge der Revolution die Verwirklichung einer alten Arbeiterforderung, der des achtstündigen Arbeitstages, sicher und bezweckt nach Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte den Schutz der Arbeiter gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft. Es handelt sich demnach um eine soziale Schutzvorschrift; eine solche ist, soweit sich nicht aus ihr selbst etwas anderes ergibt, grundsätzlich zwingendes Recht, auch für die dabei in Betracht kommenden Arbeiter. Sie sollen nicht nur vor Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch ihre Arbeitgeber geschützt werden, sondern in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der allgemeinen Volksgesundheit auch vor einer Ausbeutung durch sich selbst. So kann zweifellos der Arbeitgeber von der Beobachtung der Schutzvorschriften des Kinderschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Unfallverhütungsgesetzgebung auch nicht durch die Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreter befreit werden, und ganz dasselbe muß für die Bestimmungen der hier fraglichen Reichsverordnung gelten, soweit sie nicht selbst Ausnahmen vorsieht. Die Richtigkeit dieses Standpunktes ergibt sich daraus, daß die Reichsverordnung in bestimmten Fällen bei Zustimmung der Arbeiter oder des Arbeiterschusses, unter Umständen auch der staatlichen Aufsichtsbehörde, Ausnahmen zuläßt. Denn daraus folgt mit Notwendigkeit: in allen übrigen Fällen darf auch mit Zustimmung der Arbeiter nicht von der Schutzvorschrift abgewichen werden. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts kommt hier aber keiner der Ausnahmefälle des Gesetzes in Betracht. Wenn es dort heißt: „die regelmäßige tägliche Arbeitszeit darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten“, so bedeutet das Wort „regelmäßig“ nach dem Zusammenhang mit dem folgenden Satz nur, daß ausnahmsweise, falls auf Grund einer

Vereinbarung an den Vorabenden der Sonntag und Festtage weniger als 8 Stunden gearbeitet wird, an den übrigen Tagen entsprechend länger als 8 Stunden, im ganzen aber die Woche nicht mehr als 48 Stunden gearbeitet werden darf."

Die Stuttgarter Möbelmesse.

Der Verband württ. Holzindustrieller hat mit seiner ersten Stuttgarter Möbelmesse eine eindrucksvolle Schau geboten. Bei aller Einhaltung der Struktur herrscht in der Ausstellung doch ein seltener Reichtum an Linien und Renaissance, Rokoko und Barock jeiern neben einem abgetärten Expressionismus ihre Triumphe. Ungewöhnlich stark tritt der ornamentale Schmuck hervor und das lange brachgelegene Gewerbe des Holzbildhauers und Schnitzers steht wieder hoch im Ansehen. An Material ist zur Hauptsache Eichen-, Kirsch-, Nussbaum-, Fichten- u. Eschenholz verarbeitet. Auch sehr feine Einlagearbeiten zeigt die Ausstellung. An Stühlen herrscht eine große Formenfülle, wie denn auch der Stuhlbau ein ganz besonderer kunstgewerblicher Zweig geworden ist. Nicht minder Gediegenes und Reichhaltiges an Form und Bau zeigen die Ledermöbel. Die Ausstellung ist ein gutes Zeugnis für die württ. Möbelindustrie. Wenn die Möbelmesse dazu führen würde, den Geschäftsgang im Gewerbe neu zu beleben, dann wäre dies freudig zu begrüßen.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Bromberg. Der hiesige Ortsverein hielt am 19. Febr. eine Versammlung ab, in der unser Kollege E. Upele einen Vortrag über das neue „Krankenkassengesetz in Polen“ hielt. Man muß sich in die neuen Verhältnisse erst langsam hineinleben und war es daher von außerordentlicher Wichtigkeit, daß wir uns mehr mit den weiterverzweigten Bestimmungen des Ganzen vertraut machen. Aus dem Grunde war auch unser Bruderverein der Schneider zahlreich erschienen. Durch den Fortzug vieler Kollegen nach Deutschland werden unsere Reihen immer mehr entblößt. Es gilt daher, die Verbleibenden enger zusammenzuschließen. Es ist daher notwendig, daß die Jahrlabende besser besucht werden. Wir stehen jetzt wieder vor den Kommunalwahlen und müssen wir auch in dieser Beziehung

ziehung trotz der Schwierigkeiten unsern Mann stellen. Wir haben uns jetzt nach allen Seiten zu wehren und kann uns nur eine vollständig geschlossene Front zum Ziele führen. Wünschenswert wäre es, daß die Gewerkevereine in Bromberg sich enger zusammenschließen würden; doch läßt dies viel zu wünschen übrig, was an bestimmten Personen liegt, auf die wir hier nicht näher eingehen wollen. Trotzdem wir hier keine Liste vom Gewerkeverein der Schneider erhalten haben, haben wir doch in unserem Ortsverein eine Sammlung veranstaltet, um unsern Brudergewerkeverein in diesem schweren Kampfe zu unterstützen und haben wir die Summe von 350 M. aufgebracht. Mit lebhaftem Interesse werden unsererseits die Verhandlungen über den Reichsmanteltarif verfolgt, obgleich wir keinen direkten Nutzen davon haben und hoffen wir, daß auch für uns wieder eine bessere Zeit anbricht. Pflicht eines Kollegen ist es, regelmäßig die Versammlungen zu besuchen.

Erndtebrück. Unsere Versammlung am 13. März war gut besucht, galt es doch unsern Hauptvorsitzenden Kollege Schumacher-Berlin zu hören. In fast anderthalbstündiger Rede legte er uns die heutige Wirtschaftskrise und ihre Folgen für die gesamte Arbeiterschaft klar. Kein Beruf, der nicht unter diesen Folgen zu leiden hat. Mit großer Spannung wurde Wort für Wort verfolgt und lautes Bravo bezeugte, daß die Versammlung mit seinen Ausführungen zufrieden war. In der folgenden Aussprache beteiligten sich die Kollegen Rothenspieler und unser Bezirksleiter Kollege Benner; auch ihre Fragen wurden glatt beantwortet. Dann sprach Kollege Schumacher das Schlußwort. Er führte uns noch einmal die Schwierigkeiten vor Augen mit denen vor 4 Jahren bei der Gründung unseres Ortsvereins gekämpft worden war und bat, treu wie bisher zur Gewerkevereinsfahne zu halten. Zum Schluß dankte unser Vorsitzender allen Erschienenen, besonders aber den Kollegen Schumacher und Benner. Sein Hoch galt dem Gewerkeverein Erndtebrück. Wir schieden mit dem Bewußtsein, wieder einen genussreichen Abend erlebt zu haben. **Wölkel, Schriftführer.**

Schweidnitz. Am Sonnabend, 5. März 1921 hielt der Ortsverein der Holzarbeiter in Schweidnitz seine Monatsversammlung im „Blauen Hecht“ ab. Nachdem Protokoll und Kassenbericht verlesen, berichtete Kollege Kiedel als Ortsverbandsvertreter über die

letzte Sitzung im Ortsverband. Von Mitgliedern wurde der Antrag gestellt, den hilfsbedürftigen, arbeitslosen Mitgliedern eine Sonderunterstützung zu gewähren. Dieser Antrag wurde angenommen und dem Vorstand zur Erledigung überwiesen. Die gegebene Abrechnung vom Wintervergnügen, zeigte ein erfreuliches Ergebnis. Der Vorstand dankte den Spendern von den zum Teil selbst angefertigten Gebrauchsgegenständen. Der Ueberfluß wurde der Kinderkasse überwiesen, da der Verein beabsichtigt, im Sommer ein Fest für die Kinder zu veranstalten. Kollege Sondershaus berichtete von der Entwendung von Lebensmitteln, die zur Anzeige gebracht, aber bis jetzt noch nicht geklärt ist. **Friedrich, Schriftführer.**

Wilm a. D. In unserer am 4. März stattgefundenen Mitgliederversammlung hatten wir die Freude, Kollegen Wollmann-Berlin kennen zu lernen, der anlässlich der Tarifverhandlungen in Stuttgart in Württemberg weilte und die Gelegenheit benutzte, um uns einen Vortrag über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen im Holzgewerbe zu halten, wofür ihm die Kollegen durch lebhaften Beifall dankten. Mit Interesse wurden die Ausführungen entgegen genommen, zu den Bezirksleiter Barnholt noch einige Ergänzungen gab. Sodann berichtete der Vorsitzende des Ortsverbandes Kollege Raft über die Vorgänge im Ortsverband und über die kommenden Veranstaltungen desselben. Er ermahnte die Kollegen zur regen Mitarbeit und zum guten Besuch der geplanten Versammlungen.

Die Kassen der Ortsvereine

müssen immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie ihrem Bezirksleiter immer eine Durchschrift des Kontrollstreifens zu senden haben. Einige Kollegen bleiben da immer im Rückstande, weshalb der Vorsitzende mit darauf zu achten hat, daß diese Einsendung rechtzeitig erfolgt. Aus dem Kontrollstreifen muß klar ersichtlich sein, welche Beiträge pro Woche die einzelnen Mitglieder zu den einzelnen Kassen gezahlt haben.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 13. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Betriebsratsmitglieder

(Arbeiterrat, Obleute und Ergänzungsmitglieder) der Deutschen Gewerkevereine S. D. Groß-Berlin.

Donnerstag, den 31. März 1921, abends 7 Uhr, Gymnasium Elisabethstr. 57/58, 3. Stock, Zimmer 26

Unterrichtsabend.

„Stellung und Pflichten des Aufsichtsrates.“

Referent Herr Syndikus Dr. Eichelbaum.

Die wieder und neugewählten Betriebsratsmitglieder, sowie die auf die einzelnen Listen aufgestellten Kollegen haben die Pflicht, an den Unterrichtsstunden teilzunehmen. Es ist erforderlich, daß unsere Kollegen sobald die Wahl stattgefunden hat, uns Mitteilung machen, um eine Legitimationskarte als Betriebsratsmitglied der Deutschen Gewerkevereine zu erhalten.

Soziale Kommission: Neustädt.

Arbeitsausschuß: Alfred Lange.

Christen-Neue Bahnen der Arbeit am Volke

Die Volksschule. Von Dr. R. v. Erdberg 1,20
Staatsbürgerkunde u. Volksbildung. Von Prof. Dr. J. Ziehen 1,20
Erschaffung des Menschen in Euch (Vom Lehrer und vom Kind). Von Dr. Fr. Höfer 1,20
Naturwissenschaft und Volksbildung. Von Dr. J. Ziehen 1,20
Presse und Volksbildung. Von Dr. W. Cohnstadt 1,20
Zu beziehen vom Verlag Engelert & Schloffer in Frankfurt a. M.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerkeverein!

Herzliche Glück- und Segenswünsche unserm Kollegen

Karl Schulz

noch zu seiner am 12. März stattgefundenen Hochzeit.

Die Kollegen vom Ortsverein Worleinen.

Die herzlichsten Glückwünsche

zu der am 6. März 1921 stattgefundenen Silber-Hochzeit unserm Kollegen

Johannes Hug nebst Frau.

Möge es dem Jubelpaar vergönnt sein, die goldene Hochzeit froh zu feiern.

Gewerkeverein der Holzarbeiter Ortsverein Lanterbach.

Nachruf.

Am 6. März 1921 starb in Lanterbach nach einer längeren Krankheit unser Kollege

Christian Kirschmann.

Wir bedauern diesen herben Verlust, denn unser Ortsverein verliert in ihm ein treues und eifriges Mitglied. Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Gewerkeverein der Holzarbeiter Ortsverein Lanterbach.

Schabhobel



mit Doppelleisen, mit gebogenen od. geraden Griffen, 52 mm Eisenbreite à Mk. 10,—, Ers.-Eisen Mk. 3,50.
Ziehklinsenhobel Mk. 16,50, Ers.-Eisen Mk. 3,—
Eiserne Simshobel, Mk. 10,50,—
Bohrlochsteller mit Aufreiber Mk. 6,50.
Gekröpfte Rückensägen 25 cm Blattlg. Mk. 16,—
Furniersägen Mk. 12,—, Ziehklins Mk. 4,—
Amerikan. Schiffshobel, Stuhlfluchtrohr usw.
zu billigsten Tagespreisen. Liefert sofort

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.